



LiteraturSchweiz
LittératureSuisse
LetteraturaSvizzera
LitteraturaSvizra

Statuten Verein LiteraturSchweiz

A. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen LiteraturSchweiz besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

B. Zweck

Art. 2

- 1) Der Verein bezweckt, eine informative Webplattform zu unterhalten, als Promotions- und Informationsinstrument im Dienste des Schweizerischen Literaturschaffens, sowie die Vernetzung von Verbänden, Organisationen und Institutionen innerhalb der Literaturbranche zu stärken.
- 2) Zu diesem Zweck kann der Verein eine Projektleitung beauftragen, die den Vereinszweck mit den ihm zustehenden Mitteln verwirklicht. Dies kann in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Institutionen und Personen erfolgen.
- 3) Der Verein kann zu diesem Zweck mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

C. Geschäftsjahr

Art. 3

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

D. Mitglieder

Art. 4

- 1) Mitglieder sein können juristische Personen, die willens und in der Lage sind, einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu leisten.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand bei Verstössen gegen die Statuten oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Einzige Rekursinstanz ist die MV.
- 4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haften für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, welche bis zum Austritts- bzw. Ausschlussdatum anfallen. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen alle ihre Ansprüche gegenüber dem Verein.



LiteraturSchweiz
LittératureSuisse
LetteraturaSvizzera
LitteraturaSvizra

E. Finanzierung und Haftung

Art. 6 Grundsätze der Mittelbeschaffung

Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern und Sponsoren;
- c) Erträge aus der Vereinstätigkeit, z.B. aus Veranstaltungen und verwerteten Rechten.

Art. 7 Festlegung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit im Voraus festgelegt.

Art. 8 Nachschusspflicht

Erleidet der Verein durch andere Vermögenswerte und Guthaben nicht gedeckte Verluste, so besteht für die Mitglieder keine Nachschusspflicht.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

F. Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

G. Mitgliederversammlung

Art. 11

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2) Eine ausserordentliche MV ist durchzuführen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Begehren eines Mitglieds, das schriftlich und unter Angabe eines Grundes.
- 3) Die Einladung zur MV hat wenigstens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen und muss Ort, Zeit und Traktanden enthalten. Anträge der Mitglieder, die an der MV behandelt werden sollen, sind wenigstens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 5) Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
- 6) Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Beschlussfassungen (Zirkularbeschluss) sind möglich.



- 7) Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV, des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle (für jeweils ein Vereinsjahr);
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrags für Mitglieder;
 - d) Statutenrevision (nach ZGB);
 - e) Auflösung des Vereins (nach ZGB)

H. Vorstand

Art. 12

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen. Im Fall der Übertragung von Aufgaben müssen diese sowie die Berichtspflicht schriftlich geregelt werden. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen wurde, steht sie allen Mitgliedern des Vorstands zu.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, rechtsgültig mit der kollektiven Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

I. Revisionsstelle

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle ein Revisionsunternehmen, das nicht Mitglied des Vereins ist. Die Revisionsstelle wird für fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist für maximal drei weitere Dreijahresperioden möglich. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle führt jährlich eine eingeschränkte Revision durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschliesst, dass die Buchführung ordentlich geprüft werden muss oder auf eine Revision verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

J. Beschlüsse und Wahlen

Art.14

- › Wo die Statuten nichts anders bestimmen, ist für Beschlüsse das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht eine geheime Abstimmung gefordert oder beschlossen wird. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Der Vorstand kann beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- › Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- › Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- › Über Statutenänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie traktandiert sind.



LiteraturSchweiz
LittératureSuisse
LetteraturaSvizzera
LitteraturaSvizra

K. Finanzielle Mittel

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vermögen, das durch die Mitgliederbeiträge sowie durch die Zuwendungen der öffentlichen und privaten Hand gebildet wird. Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages.

L. Schlussbestimmungen

Art. 16

- 1) Die Statuten sind jedem Mitglied auszuhändigen. Der Beitritt schliesst die Anerkennung der Statuten ein.
- 2) Die MV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Statuten abändern oder ergänzen.
- 3) Vorschläge zu Statutenänderungen sind bis fünf Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 17

Die MV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden den Verein auflösen. Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die letzte MV im Sinne des Vereinszweckes.

Beschlossen und angenommen anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. Mai 2011, geändert anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. November 2012, erneut geändert anlässlich der Generalversammlung vom 15. Mai 2025.

Präsidentin:

(Cornelia Mechler)

Vorstandsmitglied:

(Rico Engesser)